

BEBAUUNGSPLAN DER STADT BAD SÄCKINGEN Nr. 83 "RHEINWIESE/SANDÄCKER";
2. Änderung

RECHTLICHE FESTSETZUNGEN (Text)

1. Rechtsgrundlagen

Dem Bebauungsplan der Stadt Bad Säckingen Nr. 83 "Rheinwiese/Sandäcker"; i.d.F. der 2. Änderung vom 01.07.1980 ist die Baunutzungsverordnung i.d.F. vom 15.07.1977 (BGBl. I S. 1764 ff) zugrunde zu legen.

2. § 1 - Art der baulichen Nutzung-

Abs. 1 e Nr. 2 erhält folgende Fassung:

"Auf den durch Baugrenzen näher bestimmten Flächen sind zweckgebundene Betriebsgebäude für die städtische Gärtnerei im Rahmen der sonstigen Planfestsetzungen zulässig".

3. § 5 - Stellplätze, Garagen und Nebengebäude -

In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 1 a eingefügt:

"Dies gilt nicht für das Baugrundstück für den Gemeinbedarf - Feuerwehr und THW sowie für die Flächen für die Landwirtschaft mit der Zweckbindung Städt. Gärtnerei".

Bad Säckingen, den 1. 7.1980 / 3.11.1980

~~Bebauungsplan- / Änderung- / Erweiterung-~~

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes
genehmigt

Landratsamt Waldshut

Waldshut-Tiengen, den 11. MRZ. 1981

Bürgermeisteramt


(Dr. Nufer)

Bürgermeister

